

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 328/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Vera K [REDACTED] geb. Z[REDACTED],

Rua Alfredo P[REDACTED] [REDACTED], Sao Paulo, B[REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], K[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-F[REDACTED]-Str. 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

116

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. November 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 20. Januar 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e

Das Berufungsgericht verneint ein Neuantragsrecht der Klägerin nach Art. I Nr. 87, Art. III Nr. 1 EEG-Schluss, § 150 EEG nF mit der Begründung, sie sei, 1948 aus Ungarn ausgewandert, schon nach altem Recht gemäß § 160 EEG entschädigungsberechtigt gewesen. Daß die Klägerin Ungarn aus begründeter Furcht vor Verfolgung verlassen habe, entnimmt der Tatrichter im Rahmen seines Verantwortungsbereichs insbesondere ihrer Erklärung vom 7. Juli 1977 und einer Würdigung der politischen Verhältnisse in Ungarn im Jahre 1948. Er meint offensichtlich die begründete Furcht vor Verfolgung wegen der politischen Überzeugung (Art. 1 A Nr. 2 Abs. 1 der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951).

196

- 3 -

Danech zeigt das Berufungsurteil keinen der gesetzlichen
Gründe für die Zulassung der Revision auf (§ 219 Abs. 2 EGO).

Kai

Portmann

